

# Satzung für die DLRG Oppenheim e.V.

Satzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsgruppe Oppenheim

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

## **II. Mitgliedschaft und Gliederung**

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsrechte
- § 6 Stimmrecht
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen
- § 10 DLRG-Stützpunkte
- § 11 DLRG-Jugend

## **III. Organe**

- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

- § 14 Schieds- und Ehrengerichtsverfahren
- § 15 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen
- § 16 Ehrungen
- § 17 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material
- § 18 Geschäftsordnung

## **V. Schlussbestimmungen**

- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Oppenheim ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Bezirk Rheinhessen und zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Ortsgruppe Oppenheim e.V. " (kurz: "DLRG Oppenheim" ).
- (2) Die DLRG Oppenheim führt durch die Eintragung in das Vereinsregister als eingetragener Verein den Namenszusatz „e.V.“ und hat eigene Rechtsfähigkeit.
- (3) Die DLRG Oppenheim nimmt die Aufgaben der DLRG in dem vom DLRG Bezirk Rheinhessen zugewiesenen Bereich der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und Umgebung wahr.
- (4) Vereinssitz der DLRG Oppenheim ist die Stadt Oppenheim.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind in männlicher Form geschrieben und schließen weibliche und männliche Mitglieder gleichermaßen ein.

## § 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Oppenheim ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im, am und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - b. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - c. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - d. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr in der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und Umgebung.
  - e. Soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. oder vom DLRG-Bezirksverband Rheinhessen e.V. wahrgenommen werden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG Oppenheim ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
  - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Einsatztauchern, Bootsführern, Sprechfunkern und die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entspre-

- chender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e. Zusammenarbeit mit den Institutionen innerhalb der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und Umgebung.
  - f. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
  - g. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz,
  - h. Soweit diese Aufgaben nicht vom DLRG-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. oder vom DLRG-Bezirksverband Rheinhessen e.V. wahrgenommen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Die DLRG Oppenheim ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Oppenheim dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Oppenheim. Die DLRG Oppenheim darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

## **II. Mitgliedschaft und Gliederung**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG Oppenheim können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen der DLRG Oppenheim und der übergeordneten DLRG-Gliederungen sowie die geltenden Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Oppenheim gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren abgebucht und werden weder voll noch teilweise erstattet, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres kündigt.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG Oppenheim. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

### **§ 5 Ausübung der Rechte**

- (1) In der DLRG Oppenheim übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus. Bei der Bezirkstagung des DLRG Bezirk Rheinhessen wird das Mitglied durch den Vorsitzenden und die in der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten vertreten. Bei der Bezirksratstagung wird es durch den Vorsitzenden der DLRG Oppenheim vertreten. Sind der Vorsitzende und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des

Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der DLRG Oppenheim.

- (2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und dies auch nachgewiesen ist.
- (3) Mitglieder, die haupt- oder nebenamtlich gegen Entgelt in der DLRG Oppenheim tätig sind, können nicht gleichzeitig in eine Funktion der DLRG Oppenheim gewählt oder mit der Wahrnehmung der sich aus dieser Funktion ergebenden Geschäfte beauftragt werden.

## **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und besteht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Oppenheim können nur Mitglieder der DLRG Oppenheim ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung der DLRG Oppenheim, hilfsweise die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand der DLRG Oppenheim zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Unbeschadet der Satzungsbestimmungen übergeordneter Gliederungen kann ein Mitglied der DLRG Oppenheim durch Beschluss des Vorstandes der DLRG Oppenheim als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderungen (Mahnung) zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 14 Abs. 2 dieser Satzung i.V.m. § 9 der Satzung des DLRG Bezirks Rheinessen und § 13 Abs.1 S. 2 Buchstabe c der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es auch die auf diese Funktion bezogenen Unterlagen unverzüglich an die DLRG Oppenheim abzugeben.
- (6) Der Übertritt in eine andere Ortsgruppe bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand. Der Übertritt wird wirksam, sobald der Nachweis der Mitgliedschaft in der anderen Ortsgruppe vorliegt. Hiermit endet die Mitgliedschaft in der DLRG Oppenheim. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Oppenheim durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- 2) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ehrenmitglieder der DLRG Oppenheim sind von der Beitragspflicht befreit. Die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile trägt die DLRG Oppenheim.

## **§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

- (1) Gründung, Beschluss einer Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Bezirks Rheinhessen.
- (2) Sind bestimmte Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt, gelten insoweit die Satzungen der übergeordneten Gliederungen.
- 3) Die DLRG Oppenheim hat dem DLRG Bezirk Rheinhessen Niederschriften über Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere Technische Berichte, die Beitragsabrechnung sowie die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile unter Berücksichtigung der vom DLRG Bezirk Rheinhessen festgelegten Zahlungsmodalitäten und Termine zu entrichten.
- (4) Zur Wahrnehmung der Berechtigung und Verpflichtung zur Beratung und bei gegebenem Anlass zur Überprüfung der DLRG Oppenheim durch den Vorstand des DLRG Bezirks Rheinhessen hat die DLRG Oppenheim Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Abschriften und Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder deren Fertigung zuzulassen.
- (5) Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung sowie Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der DLRG ist der DLRG Bezirk Rheinhessen gegenüber der DLRG Oppenheim weisungsbefugt.
- (6) Werden die vom Vorstand des DLRG Bezirks Rheinhessen erteilten Weisungen nicht befolgt, hat die DLRG Oppenheim auf der nächsten Bezirkstagung bzw. Bezirksratstagung kein Stimmrecht. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Rheinhessen bis zur Eröffnung der jeweiligen Tagung nicht erfüllt sind.

## **§ 10 DLRG-Stützpunkte**

- (1) Die DLRG Oppenheim kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Oppenheim förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Bezirks Rheinhessen.
- (2) Der Stützpunkt wird durch einen Stützpunktleiter betreut. Der Stützpunktleiter ist von der Mitgliederversammlung der DLRG Oppenheim zu wählen und die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bezirks

Rhein Hessen. Die Amtszeit des Stützpunktleiters endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Oppenheim.

- (3) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 13 vom Vorstand der DLRG Oppenheim ernannt werden.

## **§ 11 DLRG-Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend Oppenheim ist eine Gemeinschaft junger Mitglieder innerhalb der DLRG Oppenheim.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe nach Paragraph 2 Absatz 3 der Satzung der DLRG Oppenheim und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Oppenheim, beim Fehlen einer eigenen Jugendordnung nach den Jugendordnungen der übergeordneten Gliederungen.
- (4) Die Jugendordnung der DLRG Oppenheim wird von der DLRG-Jugend Oppenheim beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Oppenheim.

## **III. Organe**

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Oppenheim. Sie findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Oppenheim verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für die
  1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter,
  2. Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
  3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
  4. Festsetzung der Beiträge, die die an die übergeordneten Gliederungen abzuführenden Beitragsanteile enthalten, sowie für die Festsetzung etwaiger Aufnahmegebühren,
  5. Beschlussfassung über Anträge,
  6. Entscheidung über Satzungsänderungen,
  7. Entscheidung über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  8. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Oppenheim,
  9. Wahl der Delegierten, die die DLRG Oppenheim bei allen Bezirkstagungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Wahlen vertreten.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die Leitung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand des DLRG Bezirks Rheinhessen einberufen werden, wenn der Vorstand der DLRG Oppenheim einer entsprechenden Aufforderung durch den Bezirksvorstand nicht in angemessener Frist nachgekommen ist. Die Einberufung ist zu begründen.
- (6) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch eine öffentliche Anzeige in regional geeigneten Medien mindestens drei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes eingeladen werden. Die E-Mail gilt dabei gleichfalls als Schriftform.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekanntzugeben. Anträge, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (8) Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Oppenheim zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Jedes Mitglied der DLRG Oppenheim nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder die geheime Abstimmung von einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Oppenheim. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung aus. Die laufende Geschäftsführung und der Vorsitz im Vorstand obliegt dem Vorsitzenden.

- (2) Den Vorstand der DLRG Oppenheim bilden
  1. Erster Vorsitzender
  2. Zweiter Vorsitzender
  3. Schatzmeister
  4. Leiter Ausbildung
  5. Leiter Einsatz
  6. Schriftführer
  7. Leiter der Vereinskommunikation
  8. Vorsitzender der Jugend.

Die in Nummer 3 bis 8 Genannten können Stellvertreter haben, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig erster oder zweiter Vorsitzender, Leiter Ausbildung oder Leiter Einsatz sein.

- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der zweite Vorsitzende bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit dem Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitglieds des Vorstandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (7) Die Wahl des ersten Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kann das Amt des ersten Vorsitzenden nicht besetzt werden, ist unverzüglich eine Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchführen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG Oppenheim mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Scheidet der erste Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.
- (10) Auf Vorschlag des Leiters Ausbildung und des Leiters Einsatz kann der Vorstand Referenten für besondere Aufgaben bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahlen des



Vorstandes. Diese Referenten sind dem jeweiligen Leiter Ausbildung oder Leiter Einsatz unterstellt, die jeweils die Gesamtressortverantwortung haben. Folgende Referate sind fest vorgesehen und nach Möglichkeit und Vorhandensein eines geeigneten Mitgliedes zu besetzen:

Dem Ressort Leiter Ausbildung unterstellt:

- a. Ein Referent Kleinkinderschwimmen (KKS)
- b. Ein Referent Trainingsbetrieb

Dem Ressort Leiter Einsatz unterstellt:

- a. Ein Referent Bootswesen (früher Bootswart)
- b. Ein Referent Tauchwesen (früher Tauchwart)
- c. Ein Referent Informations- und Kommunikation (früher Funkwart)

Bei Bedarf können für die Referenten Stellvertreter oder weitere Referenten mit zugewiesenen Aufgaben bestimmt werden.

- (11) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die E-Mail gilt dabei gleichfalls als Schriftform. Sind alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden, kann auf die Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform für die Einladung verzichtet werden. Alternativ kann die Vorstandssitzung auch zu einem regelmäßigen und bekannten Termin beispielsweise einmal im Monat ohne separate Einladung abgehalten werden. Sollte dieser regelmäßige feste Termin verschoben werden, ist das schriftlich mitzuteilen. Abermals gilt die E-Mail als Schriftform.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand findet § 12 Abs.11 und für die Niederschrift § 12 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (13) Die Vorstandssitzungen der DLRG Oppenheim sind „vereinsöffentlich“. Das bedeutet, alle Mitglieder der DLRG Oppenheim dürfen an den Sitzungen teilnehmen und mitwirken. Falls erforderlich kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes eine nicht öffentliche Vorstandssitzung angesetzt werden. An dieser nehmen dann nur die gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter teil. Vom Vorstand bestellten Referenten können zu diesen nicht öffentlichen Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede- und Antragsrecht.
- (14) Bei dringenden Angelegenheiten ist eine Beschlussfassung per Umlaufbeschluss per E-Mail zulässig. Dieser ist in geeigneter Weise zu protokollieren und dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung beizufügen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 14 Schieds- und Ehrengerichtsverfahren**

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht des DLRG Bezirks Rheinhessen ist auch für den Bereich der DLRG Oppenheim für die Erfüllung der Aufgaben nach § 9 der Satzung des DLRG Bezirks Rheinhessen zuständig.

- (2) Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG sind:
- a) Rüge oder Verwarnung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 der Satzung des DLRG Bezirks Rheinhessen.

Die Ordnungsmaßnahmen bei Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen richten sich nach § 38 Abs. 5, insbesondere Absatz 5 Buchstabe f der Satzung des Bundesverbandes.

- (3) Für das Verfahren des Schieds- und Ehrengerichtes sowie für die Kostentragung gelten die Vorschriften der § 9 der Satzung des DLRG Bezirks Rheinhessen und der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

## **§ 15 Ordnungen, Richtlinien, Anweisungen, Prüfungen**

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen sind für die DLRG Oppenheim und ihre Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Oppenheim Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für die Prüfer der DLRG Oppenheim und für die Prüfungsteilnehmer bindend.

## **§ 16 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des Bundesverbandes.

## **§ 17 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge sind in der Gestaltungsordnung des Bundesverbandes (Standards) geregelt.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen und geeignet sein.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen kann der Vorstand der DLRG Oppenheim eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung muss mit der Geschäftsordnung des DLRG Bezirks Rheinhessen in Einklang stehen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 12 die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit einer schriftlichen Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand der DLRG Oppenheim wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, von einer übergeordneten Gliederung oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### § 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Oppenheim kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher mit schriftlicher Einladung einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Hier gilt die E-Mail nicht als Schriftform.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Oppenheim e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk Rheinhessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gebiet der ehemaligen Ortsgruppe zu verwenden hat mit der Zweckbindung dieses für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes.

### § 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung der DLRG Oppenheim am 23.Mai 2013 in Oppenheim beschlossen worden.
- (2) Die Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister unter Nummer ..... in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten frühere Satzungen der DLRG Oppenheim außer Kraft.